

Tierärztliche Schweigepflicht

Wenn die Schweigepflicht mit dem Tierschutz kollidiert

von Theresa Ilgner

„Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen indem ich alles derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.“
(Zitat aus dem Eid des Hippokrates, um 500 v. Chr.)

Bis in die heutige Zeit hat der Eid des Hippokrates Gültigkeit, der nach allgemeiner Ansicht der historische Ursprung der ärztlichen Schweigepflicht ist. Ursprünglich wurde die darin zum Ausdruck kommende Schweigepflicht des Arztes aber nicht als eine rechtliche Pflicht, sondern als ein ethisch-moralischer Anspruch an den ärztlichen Berufsstand verstanden. Wie sich das Verständnis der Schweigepflicht seit damals entwickelt hat und welches die aktuellen rechtlichen Grundlagen sind, wird im Folgenden dargestellt. Hierbei werden insbesondere mögliche Interessenskonflikte zwischen tierärztlicher Schweigepflicht und tierschutzrechtlichen Aspekten besprochen.

Rechtliche Grundlagen der ärztlichen Schweigepflicht

Erstmals rechtlich kodifiziert wurde die ärztliche Schweigepflicht in Deutschland im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, in dem der Bruch der Verschwiegenheit bei „Medizinalpersonen“ mit Strafe bedroht wurde.

Grundlage der Schweigepflicht ist heute

- die verfassungsrechtlich verbürgte Würde des Menschen (Art. 1 I GG¹⁾) und
- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG).

Diese Grundrechte fordern die Achtung der Privat- und Intimsphäre: „Wer sich in ärztliche Behandlung gibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangt“²⁾.



Werden dem Tierarzt im Rahmen seiner Berufsausübung tierschutzwidrige Zustände bekannt (hier z. B. ein Fall von „animal hoarding“, bei dem die nicht artgerechte Tierhaltung zu unnötigen Schmerzen und Leiden der betroffenen Tier führte), kann dies die Entbindung von der Schweigepflicht rechtfertigen.

Fotos: K. Fikuart

Seit dem Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983 zählt die Rechtsprechung auch das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* zum Schutzbereich des Art. 2 GG. Damit soll gewährleistet werden, dass grundsätzlich jeder Mensch selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen darf. Zum Schutz dieses hochrangigen Rechtsguts hat der Gesetzgeber die Schweigepflicht sogar mit dem stärksten ihm zur Verfügung stehenden Mittel, nämlich der Androhung einer Geld- oder Freiheitsstrafe, in § 203 StGB geregelt.

¹⁾ Grundgesetz

²⁾ BVerfGE 32, 373 (379)

BVerfGE: Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

³⁾ Strafgesetzbuch

Tierärztliche Schweigepflicht: Strafrechtliche Regelung (§ 203 StGB)

Der Paragraph 203 des Strafgesetzbuches verbietet verschiedenen Berufsgruppen, darunter auch dem Tierarzt die unbefugte Weitergabe fremder Privatgeheimnisse, von denen er im Rahmen seiner Berufsausübung Kenntnis erlangt hat, weil sie ihm anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind. Als „Privatgeheimnis“ angesehen werden alle Tatsachen, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen bekannt oder zugänglich sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein von seinem Standpunkt aus berechtigtes Interesse hat.

Dabei spielt es an dieser Stelle noch keine Rolle, ob die geheim zu haltende Tatsache rechtlich missbilligenswert ist. Von § 203 StGB



Theresa Ilgner ist seit Oktober 2004 Studentin der Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School, Hamburg. Nach Abschluss der Prüfungen (voraussichtlich September 2009) möchte sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School arbeiten und dort promovieren. Für das fünfwöchige Praktikum bei der Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer entschied sie sich aus Interesse an der juristischen Tätigkeit in einem Verband und aufgrund des Berufes ihres Vaters, der praktizierender Tierarzt in Brandenburg ist.

werden gerade auch rechtswidrige Sachverhalte erfasst, wie etwa die von einem Tierarzt festgestellte Tierquälerei. Zur Veranschaulichung ist hier als Beispiel aus der Großtierpraxis auf das Problem der eingewachsenen Ketten bei der Rinderhaltung hinzuweisen; ein anschauliches Beispiel aus dem Kleintierbereich stellt der Verdacht des behandelnden Tierarztes dar, dass der Tierhalter mit seinem Hund an Hundekämpfen teilnimmt. Rein rechtlich würde also beispielsweise bei der Diagnose „eingewachsene Kette“ die daraus sich ergebende Schlussfolgerung „der Tierhalter pflegt sein Tier nicht richtig“ ein persönliches Geheimnis des Tierhalters darstellen und unterläge damit der Schweigepflicht. Ob im Einzelfall ein Recht bzw. sogar eine Pflicht zur Geheimnisoffenbarung besteht, wird an späterer Stelle erörtert.

Umfang der tierärztlichen Schweigepflicht

Gegen die Schweigepflicht des § 203 StGB kann nur verstoßen, wer einer der dort bezeichneten Berufsgruppen angehört. Dabei können sich, was den Umfang der Schweigepflicht betrifft, auch Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen ergeben: Was zum Beispiel für den Arzt ein Geheimnis des Patienten darstellt, braucht für den Tierarzt kein solches des Tierhalters zu sein. Denn während allein schon die Tatsache, dass der Patient einen Arzt aufgesucht hat, in den Schutzbereich des § 203 StGB fällt, ist dies in der Regel bei tierärztlichen Behandlungen anders. Der § 203 StGB schützt nur die unbefugte Offenbarung von fremden Geheimnissen, die insbesondere zum persönlichen Lebensbereich des Menschen gehören. Die Tatsache der Erkrankung und Behandlung des Tieres selbst stellt grundsätzlich noch kein geschütztes Geheimnis dar. Zum ‚geschützten Rechtsgut‘ gemäß § 203 gehört – anders als beim Menschen – nicht die gesamte Krankengeschichte des Tieres, da dem ‚Patient Tier‘ kein strafrechtlicher Geheimnisschutz zuteil werden kann. Geschützt sind nur die persönlichen Geheimnisse des Tierhalters, die dem Tierarzt anlässlich der Behandlung anvertraut oder bekannt werden.

Grund für die Aufnahme der tierärztlichen Berufsgruppe in den Tatbestand des § 203 StGB war vor allem, dass der Tierarzt oft neben oder sogar noch vor dem Arzt von Erkrankungen erfährt, die vom Tier auf den Menschen über-

tragbar sind. Der Schutz der Privatsphäre wäre unvollkommen, wenn nur der Arzt über derartige den Menschen betreffende Krankheiten wie z. B. den Befall des Menschen mit Parasiten übertragen durch das (Heim)Tier schweigen müsste, nicht aber der Tierarzt. Denn gerade das Beispiel des Parasitenbefalls macht deutlich, wie wichtig auch die tierärztliche Schweigepflicht ist, um nicht die Intimsphäre und das Schamgefühl des Tierhalters zu verletzen.

Recht zur Geheimnisoffenbarung

Die Schweigepflicht des § 203 StGB gilt jedoch nicht absolut. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, da nur die „unbefugte“ Weitergabe von Informationen mit Strafe bedroht ist. Unbefugt ist die Weitergabe dann nicht, wenn der Tierhalter zur Weitergabe eingewilligt hat, eine gesetzliche Offenbarungspflicht zum Beispiel bei meldepflichtigen Krankheiten nach dem Tierseuchengesetz besteht oder der ‚rechtfertigende Notstand‘ des § 34 StGB eingreift.

Erfährt also ein Tierarzt während seiner Berufsausübung von Verstößen des Tierhalters gegen das Tierschutzgesetz und möchte er diese Verstöße melden, so macht er sich nicht nach § 203 StGB strafbar, wenn er sich auf den rechtfertigenden Notstand berufen kann.

Als Notstand wird eine „gegenwärtige Gefahrenlage für ein geschütztes Rechtsgut“ bezeichnet, die nur unter Beeinträchtigung fremder Interessen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, abgewendet werden kann. Ein von § 34 StGB geschütztes Rechtsgut stellt auch der Tierschutz dar, was nicht zuletzt durch die Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG deutlich wird⁴⁾. „Gegenwärtig“ ist die Gefahr aber nur, wenn sie alsbald in einen Schaden für das Tier umschlagen kann, d. h. es muss aus der Sicht des involvierten Tierarztes ein zukünftiger Schadenseintritt für das Tier durch den Tierhalter (höchst)wahrscheinlich sein, es muss also Wiederholungsgefahr bestehen. Je höher dabei der drohende Schaden für das Tier durch Einhaltung der Schweigepflicht im Vergleich zu dem aus der Geheimnisoffenbarung resultierenden Nachteil für den Tierhalter ist, desto geringere Anforderungen werden an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadens-

eintritts gestellt. Ferner muss die Offenbarung der tierschutzwidrigen Umstände

- geeignet sein, die Gefahr für das Tier abzuwenden und
- unter mehreren Alternativen, die der Tierarzt zur Linderung der Leiden des Tieres hat, das mildeste Mittel für den Tierhalter darstellen.

Kommt der Tierarzt also z. B. im Fall der eingewachsenen Ketten zu der Überzeugung, dass der Tierhalter diesem Missstand künftig vorbeugen wird, also der Aufforderung des Tierarztes zum Beenden des tierschutzwidrigen Zustandes nachkommt, so stellt diese Aufforderung gegenüber der Anzeige ein für den Tierhalter milderer aber zum Schutz des Tieres gleich geeignetes Mittel dar und ist deshalb unbedingt zu bevorzugen.

Wichtig: Bruch der Schweigepflicht nur als letztes Mittel

Denn wegen des hohen Stellenwertes, den die (tier)ärztliche Schweigepflicht in der Rechtsordnung einnimmt, darf das Recht zur Geheimnisoffenbarung nur restriktiv gehandhabt werden, andernfalls handelt es sich um eine im Sinne des § 203 StGB „unbefugte“ und damit nicht gerechtfertigte Weitergabe fremder Geheimnisse. Es darf somit immer nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Der Tierarzt muss also zunächst den Tierhalter auf die tierschutzwidrigen Zustände aufmerksam machen und dann mit allem Nachdruck versuchen, ihn von tierschutzwidrigen Handlungen abzuhalten.

Zu guter Letzt verlangt § 34 StGB noch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, d. h., der involvierte Tierarzt muss hier die Gefahren für das Tier in ein Verhältnis zu dem Interesse des Tierhalters an einer Schweigepflicht setzen.

Nur wenn im konkreten Fall die Belange des Tierschutzes überwiegen, ist die Voraussetzung für eine Entbindung von der Schweigepflicht gegeben. Das wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Tierarzt im Rahmen seiner Berufsausübung auf eine nicht artgerechte Tierhaltung stößt, die mit der Zufügung von Schmerzen und unnötigen Leiden einhergeht. Die Abwägung könnte also nach dem Urteil des Tierarztes dann zugunsten des Tierschutzes ausfallen, wenn das Tier starke Verhaltensanomalien aufweist und an Angstzuständen leidet, insbesondere hervorgerufen durch Einwirkungen, die der Wesensart, dem Instinkt sowie dem Selbst- und Arterhaltungstrieb des Tieres entgegenstehen.

Aber auch physische Beeinträchtigungen wie Abmagerung, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, das Fehlen eines Körperteils und verschiedene Gesundheitsstörungen können im konkreten Einzelfall auf tierschutzwidrige Zustände hindeuten und je nach Schwere der Beeinträchtigung zur Entbindung von der Schweigepflicht führen.

Anschrift der Verfasserin: Theresa Ilgner, Lübecker Str. 23 b, 22087 Hamburg

⁴⁾ Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, 1. Auflage 2003, § 34 Rn. 57 und § 32 Rn. 93